

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Unterstützung der Dürftigen im einzelnen oder in der Gesamtheit war darum auch ein strenges Gebot, eine Gesetzespflicht.*

* Mag, was das Formelle betrifft, das römische Recht durchgebildeter sein, so genügt die formelle Seite der Rechtsordnung nicht; die innere Gerechtigkeit ihrer Bestimmungen bleibt die Hauptsache. Nicht die technische Vollendung entscheidet in letzter Linie über den ethischen Wert einer Rechtsordnung. Dasjenige Volk, bei dem unter übrigens gleichen Umständen eine größere Zahl sittlicher Pflichten zum Range von Rechtspflichten erhoben erscheinen, und eine solche Rechtsordnung dann auch wirklich in Uebung ist, hat eine höhere Stufe der Gerechtigkeit erreicht, als ein Volk, wo Arbeitsverachtung (Sclaverei), Müßiggang, Genussucht und infolgedessen kühle Berechnung, Mißtrauen und kalter Egoismus die Regel bilden. Freilich wird bei jenem ersten Volk das vollkommene Recht nur so lange passen, als seine Voraussetzungen vorliegen. Sobald einem auf seine schwer meßbare Begriffe von Treue, Gemeininn, Verträglichkeit, Nächstenliebe, aufgebauten und berechneten Rechte der Geist in Abgang kommt und sich Züge von Gewalt, Schwelgerei, Bedrückung zeigen, welche an das zweitgenannte Volk erinnern, würde der Versuch, trotzdem die alte Rechtsform aufrecht halten zu wollen, eher zur Schädigung als zum Schutze der besseren Elemente ausfallen. Alsdann mag ein auf Vereinzelnung gestelltes, vom genossenschaftlichen Leben absehendes Recht den geänderten Lebensverhältnissen entsprechender sein und mehr Streit vermeiden helfen als ein unter zutreffenden Voraussetzungen edleres Recht. (Vgl. „Monatschrift für christl. Socialreform“, VIII, 452, Anmerkung.)

In den verschiedenen Heften der „Röntgenstrahlen“ haben wir nachgewiesen, wie seit und durch die Reformation alles zersezt, verschlechtert wurde, die sittlichen Zustände verwilderten.

Professor Droysen schildert diese Zustände mit den Worten:

„So arg, wie nur in den schlimmsten Zeiten der Hierarchie, wo das Diesseits und das creatürliche Dasein verachtet (?) und versäumt (?) wurde über das Jenenseits und die seraphische Welt, lösten sich, entarteten hier (seit der Reformation) die sittlichen Gemeinjamlichkeiten, deren Bedingung die Tugend ist.“

„Wo der Zwang des Rechtes und der Macht fehlte, verwilderten die Menschen; wo er geübt wurde, versumpften sie; herrischer Druck und selbstsüchtige Libertät, das war der Typus in den lutherischen Bereichen.“ (Bei Hohoff, „Die Revolution im 16. Jahrhundert“, S. 46.)

„Wie das Volk, so das Recht. Durch die den Gemeininn zerstörende Reformation war der Boden für Annahme und Durchführung des heidnischen Sklavenrechtes zubereitet, das edlere Recht musste weichen. Rom war ein Sklavenstaat, wie es — infolge der beständigen Eroberungen — weder vor- noch nachher je einen solchen gab. Dem römischen Recht fehlen die christlichen Grundsätze, sie wurden erst seit Constantin stückweise eingefügt. In den Jahrhunderten seit der Glaubensspaltung ist es nicht gelungen, das fremde Recht mit dem deutschen Leben in wohlthätigen Einklang zu bringen, das fremde Recht in ersprißlichem, ungefährlichem Sinne zu verwerten. Leider sind im deutschen Volksleben eher jene Anlagen erstarkt, für welche römisches Recht paßt. Ein Umschwung der öffentlichen, dann auch der wirtschaftlichen Verhältnisse vollzog sich in der Richtung, daß römische Rechtsbegriffe dafür passend wurden. Es hat nicht das christliche Volksleben das römische Recht seinen Zwecken untergeordnet, sondern eher umgekehrt letzteres das erstere nach seinem Ebenbilde, also im Sinne vorchristlicher Rechtsanschauungen geändert.“ (Bruder, Staats-Lexikon, IV, 780.)

„Der praktische Judengeist, der Schacher- und Wuchergeist, ist zum Geist der ehemals christlichen Völker geworden. Mammon ist ihr Göze; ihn beten sie an nicht nur allein mit den Lippen, sondern mit allen Kräften ihres Körpers und Gemüthes. Das Geld ist der eifrige Gott Israels, vor welchem kein anderer Gott bestehen kann. Das Geld erniedrigt alle Götter des Menschen. Im Staate des ‚Liberalismus‘ ist die Religion eine Wirtschaftssache, wie die Wirtschaftssache Religion ist. Die Insamie seiner weltlichen Zwecke, denen die Religion